



Regierungsratsbeschluss vom 01. Dezember 2020

Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG); Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende (§ 12 VELG)

P201636

1. Der Regierungsrat genehmigt die vorgelegte Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV und IV (VELG).
2. Die Änderung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV wird ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf anerkannt. Dieser wird vom Bundesrat periodisch an die Preis-, Lohn- und Rentenentwicklung angepasst, so auch wieder per 1. Januar 2021. Als Folge davon hat der Regierungsrat auch die Höhe des allgemeinen Lebensbedarfs für die kantonalen Beihilfen zur AHV und IV gemäss den gesetzlichen Bestimmungen um den gleichen Betrag erhöht und damit die Höhe der kantonalen Beihilfen gesichert. Die Differenz zwischen dem Lebensbedarf des Bundes und demjenigen des Kantons und damit die Höhe der Beihilfe beträgt weiterhin 84 Franken pro Monat für Alleinstehende, 125 Franken pro Monat für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare sowie 42 Franken für Waisen.

